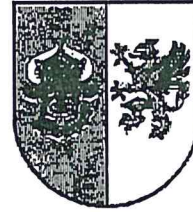


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Vorab per Fax: 038731 507104

Amt Eldenburg Lübz
z. H. Herrn Timm
Postfach 10 01 31
19381 Lübz

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Helke.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-035-18-5122-76075
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 22. Februar 2018

Bebauungsplan Nr. 2 „HAROC Rohstoff GmbH“ der Gemeinde Kreien

Ihr Schreiben vom 19. Januar 2018
Meine Stellungnahme vom 15. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Timm,

ergänzend zur Stellungnahme vom 15. Februar 2018 möchte ich darauf hinweisen, dass östlich an das B-Plangebiet Nr. 2 das im ersten Entwurf zur Teilfortschreibung des Kap. 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg ausgewiesene Windeignungsgebiet Nr. 35/17 „Kreien“ grenzt. Dem StALU Westmecklenburg liegen zwei Genehmigungsanträge, eingegangen am 24. Februar 2016 und 12. Juni 2017, auf Errichtung und Betrieb für 14 bzw. 2 Windkraftanlagen in diesem Gebiet vor. Diese Planungen haben einen Reifegrad erreicht, welcher für eine prioritäre Behandlung gegenüber konkurrierenden Planungen spricht. Ich verweise diesbezüglich auf die einschlägige Rechtsprechung:

„Trifft ein geplantes Projekt auf bereits vorhandene Projekte, gilt im Immissionsschutz- und Baurecht das sog. „Prioritätsprinzip“. Danach ist - ggf. vorbehaltlich besonderer Einzelfallumstände - die zeitliche Reihenfolge maßgebend. Eine Planung hat danach Rücksicht auf eine hinreichend verfestigte andere Planung zu nehmen, die den zeitlichen „Vorsprung“ hat. Maßgebend ist nach der Rechtsprechung des Senats der Zeitpunkt, in dem der Genehmigungsbehörde ein prüffähiger Antrag vorliegt.“

OVG Münster, Beschluss vom 15.02.2017 – 8 B 1445/15

"Danach hat der Betreiber derjenigen Anlage die Verantwortung zur Konfliktbewältigung und die damit verbundenen Lasten zu tragen, der durch die Realisierung seines Projekts die letzte Ursache für die Entstehung des Konflikts setzt. (..) Vorrang wird dem zuerst gestellten Antrag allerdings nur dann zuerkannt, wenn ihm vollständige und prüffähige Unterlagen beigelegt sind."

OVG Koblenz, Urteil vom 03.08.2016 - 8 A 10377/16

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 50 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Vorliegend gehe ich in diesem Sinne von einer konkurrierenden Planung aus. Die Ausweisung eines Immissionsortes (Betriebswohnung) im B-Plan würde aufgrund der bereits beantragten Windkraftanlagen nach erster Einschätzung zu einem Konflikt zwischen den vorgesehenen Nutzungen führen. So würde der dem Immissionsort beizumessende Schutzanspruch gem. TA Lärm Punkt 6.1 b) von 50 dB(A) nachts voraussichtlich überschritten. Ebenso wäre der Immissionsort in einem erheblichen Maß von periodischem Schattenschlag betroffen (astronomisch mögliche Beschattungsdauer 169:55 h/a). Und zudem wäre aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Abstandes von der dreifachen Anlagenhöhe (3H) zur nächstgelegenen WKA u.U. auch von einer nicht hinzunehmenden 'optisch bedrängenden Wirkung' auszugehen.

Diesseits wird davon ausgegangen, dass die Bewältigung des skizzierten Konflikts nicht zu Lasten der Trägerin des Windkraftvorhabens erfolgen kann. Unter Würdigung der angeführten Rechtsprechung gehe ich derzeit davon aus, dass meine Behörde keine Betriebseinschränkungen zur Begrenzungen der immissionsseitigen Vorhabensauswirkungen bzw. die Versagung einzelner Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren verfügen dürfte. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans empfehle ich daher dringend, eine diesbezügliche rechtliche Würdigung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Henning Remus